

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

8. Verordnung: Versteigerungsabgabenverordnung

VERSTEIGERUNGSABGABENVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz hat in ihrer Sitzung vom 25.01.2024 beschlossen, gemäß § 17 Abs. 3 Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Versteigerungsabgabe einzuheben:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Freiwillige öffentliche Versteigerungen, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz durchgeführt werden, unterliegen der Versteigerungsabgabe, ausgenommen solche, deren Erlös der Marktgemeinde Frastanz zufließt.

(2) Eine Abgabe auf die Versteigerung von Liegenschaften in anderen Gemeinden wird dann nicht eingehoben, wenn in der Gemeinde, in der die Liegenschaft liegt, ebenfalls eine Versteigerungsabgabe eingehoben wird.

(3) Keine Anwendung findet diese Verordnung, wenn bei Veranstaltungen von Vereinigungen, die nach ihren Satzungen gemeinnützigen Zwecken im Sinne von §§ 34 ff. BAO dienen, Sachspenden versteigert werden und der Erlös der Vereinigung oder gemeinnützigen Zwecken zufließt.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Versteigerung veranstaltet, hat dies spätestens eine Woche vorher beim Bürgermeister anzuzeigen. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Versteigerungen ist über schriftliches Ansuchen eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(2) In der Anzeige sind der Ort und die Zeit der Versteigerung und die Gattung der Versteigerungsgegenstände anzugeben.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe ist nach dem Versteigerungserlös zu ermitteln und beträgt
3 % des Versteigerungserlöses bei Versteigerungen von Vieh und Holz und
2 % des Versteigerungserlöses bei sonstigen Versteigerungen.

Als Versteigerungserlös gilt der Betrag des Meistbotes, auf das der Zuschlag erteilt wurde.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist derjenige, dem der Versteigerungserlös zukommt. Falls der Versteigerungserlös mehreren Personen zukommt, haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Die Abgabe hat der Veranstalter an die Marktgemeinde abzuführen. Als Veranstalter gilt, wer sich als solcher öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber angibt, im Zweifel derjenige, der den Erlös vom Ersteher einhebt.

§ 5

Entstehung der Abgabenschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Abgabenerklärung

(1) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zuschlag auf das Meistbot.

(2) Binnen einer Woche nach Abhaltung der Versteigerung hat der Veranstalter die Abgabe selbst zu berechnen, bei der Marktgemeinde eine schriftliche Erklärung über die Berechnungsgrundlagen (Abgabenerklärung) vorzulegen und die Abgabe zu entrichten. In der Abgabenerklärung sind die versteigerten Gegenstände sowie das jeweilige Meistbot anzuführen.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Versteigerungen hat der Veranstalter für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats die Abgabe selbst zu berechnen, eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten (Fälligkeitstag).

(4) Mit Einreichung der Erklärung gilt die Versteigerungsabgabe als festgesetzt.

§ 6

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Versteigerungsabgabenverordnungen der Marktgemeinde Frastanz außer Kraft.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m